



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und -Bewertung. Mitglied im BVSZ. Havariekommissar.



Informations-Rundschreiben vom 10. Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 07.06.2005 zur so genannten 70%-Grenze, AZ VI ZR 192/04, hat eine Vielzahl von praktischen Fragen insbesondere bei Kfz-Sachverständigen ausgelöst, welche Werte künftig in einem Gutachten notwendig sind.

Der BVSZ vertritt die Auffassung, dass der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung keinesfalls zwingend eine Abrechnung auf Basis eines Totalschadens vorgeben wollte, sondern lediglich vor dem Hintergrund des Bereicherungsverbotes klargemacht hat, dass dem Geschädigten bei einer fiktiven Abrechnung lediglich der Wiederherstellungsaufwand zusteht, der in der Höhe begrenzt ist durch den Wiederbeschaffungswert. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist daher bei fiktiver Abrechnung stets zu schauen, ob die Differenz aus Wiederbeschaffungswert minus Restwert geringer ist als die ermittelten Reparaturkosten. In diesem Fall hat der Geschädigte nur Anspruch auf die geringere Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert.

Für den Kfz-Sachverständigen ergibt sich hieraus die Konsequenz, dass grundsätzlich eine Angabe im Gutachten zu Wiederbeschaffungswert, Restwert und Reparaturkosten erforderlich ist, da nur so der Anspruchsteller eine entsprechende Entscheidung über die Abrechnungsart vornehmen kann. In aller Regel hat der Sachverständige keine Kenntnis von dem beabsichtigten Abrechnungsverhalten des Geschädigten. Selbst wenn der Geschädigte mitteilt, er beabsichtige eine Reparatur des Fahrzeuges, ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass sich der Geschädigte später anders entscheidet.

Der BVSZ hat daher die Empfehlung gegeben, dass grundsätzlich Angaben zum Wiederbeschaffungswert, zum Restwert und zu den Reparaturkosten im Gutachten enthalten sein müssen.

Insbesondere wenn der Geschädigte anwaltlich vertreten ist, wird er häufig die Abrechnungsart mit dem Anwalt erörtern.

Im Interesse des Mandanten kann nur geraten werden den Sachverständigen aufzufordern, im Gutachten nicht nur die Reparaturkosten, sondern auch den Wiederbeschaffungswert und den Restwert zu ermitteln, ansonsten läuft man Gefahr, dass der Versicherer Wiederbeschaffungswert und Restwert ermittelt, wobei dann nicht ausgeschlossen ist, dass durch die übliche Restwertermittlung des Versicherers am Sondermarkt und einer Wiederbeschaffungswertermittlung unter starker Heranziehung günstiger Preise der Gebrauchtwagenbörsen eine Totalschadenabrechnung zum Tragen kommt, die für den Mandanten weitaus ungünstiger ist, als wenn der Restwert im Gutachten auf der Grundlage des allgemeinen Marktes ermittelt worden wäre. Zudem ist darauf zu achten, daß der Wiederbeschaffungswert nach der geläufigen Definition ermittelt wird: *„Der Preis ist zugrunde zu legen, der bei der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges gleicher Art und Güte in gleichem Abnutzungszustand bei einem seriösen Händler in dem betreffenden Gebiet durchschnittlich hätte aufgewendet werden müssen.“*

Aus diesem Grund kann auch nur davor gewarnt werden, Kostenvoranschläge zur Regulierungsgrundlage heranzuziehen, da der Kostenvoranschlag keinerlei Angaben zu Wiederbeschaffungswert und Restwert enthalten darf.

Die Angabe von Wiederbeschaffungswert und Restwert in einem Schadengutachten führt im Übrigen selbstverständlich nicht automatisch zu einer Totalschadenabrechnung, da insbesondere in Fällen, in denen die Reparaturkosten relativ gering sind, die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert immer größer sein wird, als die Reparaturkosten. In diesen Fällen erhält der Geschädigte dann die vollständigen (Netto) Reparaturkosten.

Beispielhaft seien nachfolgend einige Konstellationen aufgeführt, die zeigen, wie wichtig die vollständigen Angaben im Schadengutachten sind:

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 10. Mai 2006

*Fall 1: Wiederbeschaffungswert 10.000 €
Reparaturkosten 8.000 €*

*Fall 2: Wiederbeschaffungswert 10.000 €
Reparaturkosten 2.000 €*

Überlässt man im Fall 1 dem Versicherer die Restwertermittlung, wird eine Restwertrecherche mit Sicherheit über den Restwertsondermarkt erfolgen. Die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert wird in dieser Konstellation deutlich kleiner sein, als die ermittelten Reparaturkosten.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Sachverständige hier eine korrekte, BGH-konforme Restwertermittlung am allgemeinen Markt vornimmt, was im Ergebnis sicher auch dem Geschädigten hilft, falls sich dieser entschließt, ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen.

Im Fall 2 wird die Restwertermittlung durch den Sachverständigen dazu führen, dass die Reparaturkosten deutlich geringer sind, als die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert. In diesem Fall erhält der Anspruchsteller die Reparaturkosten.

*Fall 3: Wiederbeschaffungswert 10.000 €
Reparaturkosten 5.000 €*

Diese Fallkonstellation bewegt sich in einem Bereich, wo die Restwertermittlung über den Sondermarkt in aller Regel zu Restwerten führt, die für eine Totalschadenabrechnung spricht.

Wird der Restwert dagegen über den allgemeinen Markt ermittelt, dürfte sich die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert häufig im Bereich der Reparaturkosten auswirken.

Schwierig werden die Fallkonstellationen 1 und 3 dann, falls sich der Geschädigte entschließt, sein Fahrzeug weiter zu nutzen. In diesen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass das Fahrzeug sich entweder in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet oder aber in einen derartigen Zustand auch im Wege einer Teilreparatur versetzt wird. Der Geschädigte sollte das Fahrzeug weiter nutzen und somit seinen Nutzungswillen dokumentieren. Liegen die Voraussetzungen vor, hat der Geschädigte Anspruch auf Erstattung der vollen Reparaturkosten ausweislich der Karosseriebaumeister-Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.04.2003, AZ VI ZR 393/02.

Wird aufgrund des Verhältnisses zwischen Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert kein nachvollziehbares Restwertangebot abgegeben, ist auch dies ein prüfbares Ergebnis und die ermittelten Reparaturkosten sind für die fiktive Abrechnung maßgebend. In dieser Konstellation hat der Sachverständige die Aufgabe, dies in seinem Gutachten auszuführen.

44. Deutscher Verkehrsgerichtstag Goslar, 25. bis 27.01.2006

Der Arbeitskreis II, "Fahrzeugschaden und Sachfolgeschäden", hat hierbei mit großer Mehrheit beschlossen:

1. Fragen der Abrechnung auf Reparaturkostenbasis sowie der Ersatzbeschaffung sind durch die jüngsten Urteile des Bundesgerichtshofs weitgehend geklärt.
2. Offen sind nach wie vor die Schadenspositionen Verbringungskosten und UPE-Aufschläge. Der Arbeitskreis empfiehlt den mit der Schadensschätzung befassten Sachverständigen, die Erforderlichkeit dieser Kosten gegebenenfalls näher darzulegen.
3. Der Geschädigte sollte sich vor Anmietung eines Ersatzfahrzeugs über den Preis des ihm vom Vermieter angebotenen Fahrzeugs informieren.
4. Der Arbeitskreis appelliert an die KH-Versicherer und Autovermieter, die unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall nicht auf dem Rücken der Geschädigten auszutragen. Deshalb sollen nach Auffassung des Arbeitskreises Versicherer und Autovermieter über einen gemeinsam zu beauftragenden neutralen, unabhängigen Gutachter eine Basis zur angemessenen Abrechnung der Mietwagenkosten schaffen.

Seite 3 zum Schreiben vom 10. Mai 2006

Interessant ist hierbei der Hinweis in Ziffer 2 der Empfehlung des Arbeitskreises II, wonach der Arbeitskreis nahezu einstimmig empfiehlt, bei den Schadenpositionen Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auf die Erforderlichkeit dieser Schadenpositionen im Gutachten hinzuweisen.

Diese Auffassung entspricht einer bereits seit langem bekannten Einschätzung des BVSK. Sind Verbringungskosten und UPE-Aufschläge für einen Fahrzeugtyp bzw. eine Region üblich, sind diese Schadenpositionen zu erstatten. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist demnach der Nachweis, dass diese Positionen erforderliche Reparaturkosten im Sinne des § 249 sind.

Wir Sachverständige werden hier beispielsweise mit folgenden Tatsachen argumentieren:

a) UPE-Aufschläge

"Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug der Marke xy. In der hiesigen Region werden üblicherweise UPE-Aufschläge in der genannten Höhe berechnet."

b) Verbringungskosten

"Der vorgenannte Reparaturbetrieb lässt das Fahrzeug zur Lackierung verbringen." oder "Die hiesigen Reparaturbetriebe lassen Fahrzeuge überwiegend zum Zwecke der Lackierung verbringen."

Rechtsprechung

Zum Thema Mehrwertsteuer bei Sicherungsabtretung hat das AG Frankfurt am Main am 22.09.2005, Az.: 526/05 - 83 folgendes Urteil gesprochen:

Bei Sicherungsabtretung ist irrelevant, ob der Schädiger im Verhältnis zum Geschädigten nicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, der Schädiger hat den abgetretenen Betrag in voller Höhe an den Sachverständigen zu zahlen.

Die Beklagte schuldet der Klägerin aufgrund der Abtretung, deren Text eindeutig ist, die Sachverständigenkosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten kommt es insoweit nicht an. Dass die Beklagte im Verhältnis zum Geschädigten bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, berührt das auf der Abtretung beruhende Rechtsverhältnis der Parteien nicht. Der abgetretene Betrag ist in voller Höhe der an den Geschädigten zu zahlenden Versicherungsleistung zu entnehmen. Es bleibt der Beklagten unbenommen, den in diesem Verfahren streitigen Mehrwertsteuerbetrag bei der Versicherungsleistung, die an den Geschädigten zu zahlen ist, in Abzug zu bringen. Die sich daraus im Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Geschädigten ergebenden Rechtsprobleme sind nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Diese Ausführungen können wohl analog auch auf Mietwagen- und Reparaturkosten umgesetzt werden.

Und zum Dauerbrenner "Restwert" gab es ebenfalls noch ein paar Urteile, die sowohl unsere Auffassung als auch die inzwischen gefestigte Rechtsprechung des BGH bestätigen:

AG Aachen, Urteil vom 18.11.2005, 81 C 48/04

Überhöhte Restwertangebote, die aus Spekulationsinteresse heraus abgegeben werden, haben mit einer seriösen Restwertermittlung nichts zu tun und haben daher unberücksichtigt zu bleiben.

AG Augsburg, Urteil vom 10.01.2005, 13 C 2244/05

Sachverständiger hat sich für Restwertermittlung am allgemeinen regionalen Markt zu orientieren.

AG Bad Schwartau, Urteil vom 16.12.2005, 3 C 64/04

Geschädigter darf Veräußerung grundsätzlich zu dem Preis vornehmen, den Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat; die von der Versicherung erwünschten Verwertungsmodalitäten dürfen ihm nicht aufgezwungen werden.

AG Darmstadt, Urteil vom 20.07.2005, 305 C 76/05

Durchschnittlicher Restwert ist anhand von mindestens drei Vergleichsangeboten auf dem dem Geschädigten ohne weiteres zugänglichen allgemeinen Markt zu ermitteln.

Seit Jahren werden Geschädigte und Reparaturbetriebe überproportional stark belastet. Die Rechtsprechung der letzten Zeit gibt Hoffnung, daß sich die Situation zukünftig etwas entspannt.



Frank Oesterle